

Feststellung gemäß § 5 UVPG

EWE Netz GmbH

GAA v. 24.02.2025 — OL24-145-01 —

Die EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg, hat am 10.09.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggastanklagers mit einem Fassungsvermögen von 29,9 Tonnen mit Biogaseinspeiseanlage in 26434 Wangerland, Wayens, Gemarkung: Hohenkirchen, Flur: 17, Flurstück: 124/2 beantragt.

Das Flüssiggaslager mit einem erdgedeckten Tank (Fassungsvermögen 29,9 Tonnen) dient der Lagerung und Bereitstellung von Flüssiggas für die Biogaseinspeiseanlage.

Die geplante Anlage liegt im Außenbereich der Gemeinde Wangerland. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde gemäß §246d BauGB - Sonderregelung für Biogasanlagen - beurteilt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Standortprüfung nach den Kriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass keine Schutzgebiete oder –objekte, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden sind.

Ergebnis:

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.